



An die Vorsitzende des Ausschusses  
für Kultur, Sport und Freizeit  
Frau Bürgermeisterin  
Birgit Jörder

09.02.2017

**Sitzung des Ausschusses am 14.02.2017**  
**hier: DS-Nr. 06932-17 – Kunstrasengranulat**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

zu den Fragen der Fraktion „Bündnis 90-Die Grünen“ nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**Frage 1:**

In Dortmund gibt es insgesamt rund 50 Kunstrasenplätze. Auf den 26 Kunstrasenanlagen, die von der Stadt Dortmund gebaut wurden, wurde kein Recycling-Gummigranulat verwendet.

Welches Granulat wurde für die jeweils 24 anderen Plätze verbaut?

**Antwort:**

Neben dem verwendeten Neugummigranulat wurde auf den anderen 23 Anlagen ein elastischer Füllstoff aus Recyclat (auch SBR-Granulat genannt) zur Verfüllung der Kunstrasensysteme verarbeitet. Auf einer Sportanlage kam eine Verfüllung aus Kork zum Einsatz.

**Frage 2:**

Nach welchen Kriterien wurden die sechs untersuchten Kunstrasenplätze ausgewählt?

**Antwort:**

Bei der erstellten Auswahl der sechs beprobten Sportanlagen lag der Fokus darauf, einen möglichst großen Querschnitt über die Qualität des eingebrachten Materials zu erhalten. Deshalb wurden fünf von Vereinen unter Verwendung von Recyclat erstellte Anlagen und – quasi als Referenz - ein von der Stadt Dortmund unter Verwendung von Granulat aus Neugummi gebauter Platz ausgewählt.

**Frage 3:**

Wie hoch sind die erlaubten PAK-Grenzwerte jeweils für Erwachsene und Kinder?

**Antwort:**

Es gibt keine eigenständigen Grenzwerte für PAK, die universell für alle Gegenstände oder Umweltmedien anwendbar wären. Unterschiedliche Grenzwerte für Kinder oder Erwachsene werden üblicherweise nicht ausgewiesen. Im Grundsatz ist jedoch von einer höheren Empfindlichkeit von Kindern auszugehen.

Für die Beurteilung von Böden hinsichtlich ihres PAK-Gehaltes hält das Gesundheitsamt die Grenzwerte nach der **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung** für zutreffend. Im Sinne eines erhöhten Gesundheitsschutzes sollte der für Wohnanlagen geltende Grenzwert von 4 mg/kg Benzo(a)pyren Anwendung finden, um so einen höheren Sicherheitsfaktor in die Bewertung einzuführen.

Weitere Grenzwerte finden sich in der **GS-Spezifikation**.

Die Grenzwerte nach der dortigen Kategorie 2 betragen für die Summe aus 18 PAK < 10mg/kg bzw. für die 10 kanzerogenen PAK jeweils < 0,5 mg/KG.

Es ist zwar nicht nachgewiesen, dass alle PAK dieser Gruppe kanzerogen sind, dennoch sollte dieser Grenzwert, wiederum im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes, nicht unbeachtet bleiben. Abschließend muss aber auch betont werden, dass die nach GS-Spezifikation beurteilten Produkte als zur Anwendung am Menschen vorgesehen sind. Das trifft auf einen Kunstrasen nicht zu.

**Frage 4**

Laut Stadt verwenden Kunstrasenbauer, die für die Vereine im Stadtgebiet tätig sind, nach DIN zertifizierte und mit einem RAL-Gütesiegel versehene Recycling-Granulate. Welche Kriterien werden der Zertifizierung zugrunde gelegt und in welchem Turnus wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?

**Antwort:**

Bei der DIN 18035-7 handelt es sich um eine Norm, die den Bau von Kunstrasenplätzen aus Sicht von Technik und z.B. Umweltschutz standardisiert. Für PAK sind dort keine Vorgaben enthalten.

Von der RAL-Gütegemeinschaft gibt es das RAL-GZ 944, Kunststoffrasensysteme in Sportfreianlagen. Die Kurzbeschreibung dazu lautet: „Ordnungsgemäße Herstellung und Überwachung von Kunststoffrasensystemen in Sportfreianlagen, auf Großsportfeldern, Mehrzweckspielfeldern und Tennisplätzen“.

Eigene Grenzwerte werden von der RAL-Gütegemeinschaft nicht angegeben. Dort geht man davon aus, dass, wenn die angeschlossenen Hersteller sich an die entsprechenden Qualitätsvorgaben halten und sie als standardisiertes Ausgangsprodukt Altreifen aus europäischer Produktion verwenden, die Grenzwerte für PAK, die sich aus der REACH-Verordnung ergeben, eingehalten werden. Dazu sei erwähnt, dass die REACH-Verordnung nur PAK-Grenzwerte für Autoreifen angibt, die dann so auch für das daraus hergestellte Folgeprodukt "Kunststoffgranulat" Geltung haben.

Abschließend darf ich noch einmal aus der Pressemitteilung der Stadt Dortmund vom 16.12.2016 zitieren:

„Im Zuge der Diskussion über die Beschaffenheit der Dortmunder Kunstrasenplätze liegt nun die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu den Analyseergebnissen vor. Danach besteht kein Grund zur Besorgnis. Eine Gesundheitsgefährdung der Nutzer ist aus umweltmedizinischer Sicht sehr unwahrscheinlich.

Für die Analyse entnahm ein unabhängiges Labor auf sechs Kunstrasenplätzen Mischproben des dort aufgetragenen Kunststoffgranulats und untersuchte es auf ihre PAK-Gehalte (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe). Die vom Labor übermittelten Untersuchungsergebnisse wurden vom Gesundheitsamt der Stadt Dortmund einer Bewertung unterzogen.

Dabei handelte es sich um die von Vereinen in Eigenregie modernisierten Sportplätze „Berghofer Straße“, „Am Hombruchsfeld“, „Deusener Straße“, „Gretelweg“ und „Jasminstraße“, bei denen Granulat aus Altreifen eingesetzt wurde und um die Anlage „Hinter Holtein“, die von der Stadt Dortmund unter Verwendung von Granulat aus Neugummi errichtet wurde.

Für den Indikator Benzo(a)pyren erfüllen alle Sportanlagen die Anforderungen nach der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohnanlagen. Wäre der Untergrund also aus Erdboden aufgeschüttet und konstruiert worden, dann wäre er bei gleichen Messwerten als gesundheitlich unbedenklich einzustufen.“

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Zoerner